

St. Johanner Weihnachtsmarkt 2025

Teilnahmebedingungen für VERKAUFSHÜTTEN

§1. Definition & Ziele der Veranstaltung

- (1) In Kooperation mit der ARGE St. Johanner Weihnachtsmarkt organisiert die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH im Advent in der Fußgängerzone den „St. Johanner Weihnachtsmarkt“ (im Folgenden „Weihnachtsmarkt“ genannt). Die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) tritt hierbei als durchführende Organisation eines so genannten Gelegenheitsmarktes auf.
- (2) Der Weihnachtsmarkt ist Mitglied der Kooperation „Advent in Tirol“ und verpflichtet sich, die „Advent in Tirol“-Richtlinien und Qualitätskriterien einzuhalten.
Auszug aus den Richtlinien:
 - a. Öffnungszeiten an allen Adventwochenenden
 - b. Weihnachtliche Atmosphäre durch natürliche Dekorationen (**kein Plastik**)
 - c. Traditionell weihnachtliches Rahmenprogramm
 - d. Abwechslungsreiche Kulinarik
- (3) Der Weihnachtsmarkt soll als qualitativ hochwertige, authentische und stimmungsvolle Veranstaltung durchgeführt werden und zur Belebung des Ortszentrums in der Vorweihnachtszeit beitragen.
- (4) Der St. Johanner Weihnachtsmarkt ist nicht als Fest/Party konzipiert, im Vordergrund steht der Marktcharakter.

§2. Qualitätsrichtlinien Waren- und Leistungsangebot

- (1) Es werden nur Waren und Leistungen zugelassen, die dem Niveau und besonderen Charakter eines Weihnachtsmarktes entsprechen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Veranstalter in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen.
- (2) Es dürfen nur Waren und Leistungen angeboten werden, die vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich zugelassen worden sind. Die zugelassenen Waren und Leistungen müssen tatsächlich angeboten werden.
- (3) Das gastronomische Angebot am Weihnachtsmarkt wird von den ARGE-Mitgliedern abgedeckt. Mit Ausnahme der Vereinshütte werden keine weiteren gastronomischen Markthütten mehr zugelassen.
- (4) Der Veranstalter legt großen Wert auf die Vielseitigkeit des Angebots und behält sich somit das Recht vor, Stände nach eigenem Ermessen zuzuteilen. Folgende Anbietergruppen sind gewünscht:
 - Weihnachtssortimente: Gestecke und Adventkränze, Christbaumschmuck, Krippen und Krippenfiguren, sonstige weihnachtliche Vielfalt
 - Lebensmittel: Süßwaren (gebrannte Mandeln und Nüsse, glasierte Früchte), Weihnachtsbäckerei, Lebkuchen, bäuerliche Erzeugnisse und feine Delikatessen
 - Dekorationswaren & Kunsthandwerk: Woll- und Strickwaren, Näharbeiten, Glaskunst, Holzschnitzkunst, Drechselarbeiten, Basteleien, Schmuck, Tiroler Handwerkskunst

§3. Verkaufstage

Der St. Johanner Weihnachtsmarkt hat an folgenden 15 Tagen geöffnet:

FR 28.11., SA 29.11., SO 30.11.

SA 06.12., SO 07.12., MO 08.12.

FR 12.12., SA 13.12., SO 14.12.

FR 19.12., SA 20.12., SO 21.12., MO 22.12., DI 23.12., MI 24.12.2025

Öffnungszeiten:

Freitag & Samstag von 14.00 bis 20.00 Uhr
Montag & Dienstag von 14.00 bis 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, den 24.12. von 10.00 bis 14.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten sind von den Standbetreibern einzuhalten. Spätestens **eine Stunde nach Marktschluss** müssen die Hüttentüren geschlossen sein.
Eventuelle Änderungen oder Erweiterungen der Öffnungszeiten kann der Veranstalter in Absprache mit der Marktgemeinde St. Johann in Tirol festlegen.

§4. Bewerbung & Teilnahme

- (1) Die Bewerbung für eine Verkaufshütte am Weihnachtsmarkt ist nur mittels Online-Bewerbungsformular möglich (www.treffpunkt-stjohann.at/bewerbung-stjohanner-weihnachtsmarkt/).
- (2) Die Einreichfrist für die Bewerbung endet am 22. Juni 2025.
- (3) Die Entscheidung über die Zuweisung einer Verkaufshütte obliegt dem Veranstalter.
- (4) Die Zuweisung einer Verkaufshütte wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§5. Standgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt (an allen Terminen) ist vom Standbetreiber eine Standgebühr in Höhe von **€ 690,- zzgl. MwSt.** an den Veranstalter zu entrichten. Für Standbetreiber, die vereinbarungsgemäß nicht an allen Terminen teilnehmen, wird eine Tagesmiete in Höhe von **€ 46,- zzgl. MwSt.** verrechnet. Aufpreis für eine Handwerkschütte sind **€ 10,- zzgl. MwSt.** pro Tag.
- (2) Zusätzlich zur Standgebühr ist eine **Kautionshöhe** von **€ 100,-** pro Verkaufshütte zu entrichten. Bei Beendigung des Weihnachtsmarktes wird die Kautionshöhe zurückerstattet, sofern
 - die vereinbarten Öffnungszeiten eingehalten wurden.
 - die Verkaufshütte keinerlei Beschädigungen aufweist
 - die Verkaufshütte keinerlei Verunreinigungen aufweist, d.h. der Boden, die Theke und die Regale müssen sauber gewischt sein, sowie etwaige Dekorrückstände (wie Kleber, Klammern, Nägel usw.) entfernt werden.**Ist dies nicht der Fall, wird die Kautionshöhe als Vertragsstrafe einbehalten!**
- (3) Der Kostenbeitrag inklusive Kautionshöhe ist zu Lasten des Standbetreibers spätestens zu dem in der Rechnung vermerkten Zahlungstermin auf das Konto des Veranstalters, unter Angabe der Rechnungsnummer, zu überweisen.
- (4) Bei Nicht-Zahlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Standbetreiber von der Teilnahme am Weihnachtsmarkt auszuschließen.

Marktregeln

Die nachfolgenden Marktregeln sind von den Standbetreibern zu befolgen. Die Einhaltung der Regeln wird vom Veranstalter überwacht, seinen Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(1) **Allgemeine Verhaltensregeln**

Jeder Standbetreiber ist Botschafter für den Weihnachtsmarkt. In diesem Sinne werden der Weihnachtsmarkt und der einzelne Standbetreiber nach außen immer positiv dargestellt. Probleme werden intern geklärt.



- (2) **Werbung**
Werbung muss angebotsbezogen sein und darf gleichfalls nur innerhalb der Stände durchgeführt werden. **Das Aufstellen von Werbetafeln, Roll-Ups, sonstiger Außenwerbung sowie die Verwendung von Leuchtreklame sind NICHT erlaubt.**
- (3) **Veröffentlichungsrecht**
Der Standbetreiber erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos, Filmmaterial usw. mit Aufnahmen des Marktes, der Verkaufshütte und der sich darin befindenden Person veröffentlicht werden können, und dass daraus für den Standbetreiber keinerlei Rechte entstehen.
- (4) **Stehtische/Schirme**
Über die Aufstellung von Schirmen, Tischen und sonstigen Gegenständen außerhalb der Verkaufshütte entscheidet die Marktorganisation. Wird dies genehmigt, dürfen ausschließlich einfarbige (beige, hellgraue) Schirme **OHNE jegliche Aufschrift** oder **Werbeaufdruck** verwendet werden. Unterstände sind nicht erlaubt. Für die Warenpräsentation im Freien dürfen ausschließlich Tische aus Holz verwendet werden. Dies ist vorab mit dem Veranstalter abzusprechen.
- (5) **Musikdarbietungen**
Musikdarbietungen jeder Art in und um die einzelnen Hütten sind NICHT erlaubt. Das Areal wird vom Veranstalter beschallt.
- (6) **Brandschutz / Flüssiggas**
Innerhalb der Verkaufshütte ist Rauchen und die Verwendung unverwahrten Feuers (z.B. brennende Kerzen) verboten. Bei Verwendung von Fritteusen sind ein geeigneter Feuerlöscher und eine Löschdecke bereit zu halten. Dies gilt ebenfalls bei Verwendung von offenem Feuer außerhalb der Verkaufshütte. Außerdem muss das Feuer von einer Aufsichtsperson überwacht werden. Für die Verwendung von Flüssiggas gelten gesonderte Regeln (siehe Dokument – „Verwendung von Flüssiggas beim Weihnachtsmarkt“).
- (7) **Sauberkeit**
Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Fläche in einem Umkreis von 2 Metern vor, neben und hinter seiner Verkaufshütte jederzeit sauber zu halten. Es dürfen keinerlei Kisten, Verpackungen etc. im Sichtbereich der Besucher oder hinter den Verkaufshütten gelagert oder abgestellt werden.
- (8) **Abfall**
Für die Müllentsorgung an den Ständen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.
- (9) **Streupflicht**
Die Standbetreiber müssen die in Punkt 7 näher bezeichneten Flächen bei Eintreten von Frost sofort mit abstumpfendem Material bestreuen und sie bei Schneefall sofort reinigen. Dieses Material wird vom Veranstalter auf ausgewiesenen Abstellplätzen zur Verfügung gestellt. Die Hauptwege werden im Auftrag des Veranstalters von der Marktgemeinde geräumt.
- (10) **Stromversorgung**
Jede Verkaufshütte ist mit einem Stromanschluss versehen. Verteiler müssen vom Standbetreiber mitgebracht werden. Außergewöhnlicher Strombedarf (Starkstrom) ist vorab beim Veranstalter anzumelden. Stromkosten sind im Mietpreis inkludiert.
- (11) **Vorschriften**
Die Standbetreiber müssen die einschlägigen Rechtsvorschriften beachten. Die Standbetreiber bestätigen ausdrücklich, über die zum Betrieb erforderliche Gewerbeberechtigung zu verfügen.
- (12) **Versicherung**
Der Teilnehmer ist verpflichtet, für den Zeitraum der Teilnahme eine Haftpflicht-, Feuer- und Einbruchversicherung abzuschließen und diese dem Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.



(13) Optisches Erscheinungsbild der Verkaufshütten

Die Grunddekoration außen sowie die Beschilderung der Verkaufshütten übernimmt der Veranstalter. Jeder Standbetreiber ist dazu aufgefordert, seine Verkaufshütte innen angemessen weihnachtlich (traditionell – Christkind statt Weihnachtsmann) zu dekorieren. Eventuelle weitere Aufforderungen des Veranstalters zur Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes der Markthütte sind umzusetzen.

(14) Einfahrt in das Marktgelände

Warenanlieferungen müssen bis **eine Stunde** vor Öffnung des Weihnachtsmarktes abgeschlossen sein. Während des Ausladens hat jeder Standbetreiber darauf zu achten, dass die Durchfahrts- und Fluchtwege nicht versperrt werden. Während der Marktzeit dürfen sich keine Fahrzeuge oder Anhänger der Standbetreiber auf dem Marktgelände befinden. Erst nach Ende des Marktes, also ab 20.00, 18.00 bzw. 14.00 Uhr dürfen Standbetreiber zum Einladen wieder mit dem Auto in das Marktgelände einfahren.

(15) Räumung des Marktplatzes

Die Standbetreiber müssen ihre Verkaufshütte am letzten Markttag räumen und in sauberem Zustand, ohne Hinterlassung irgendwelcher Rückstände übergeben.

§6. Ausschluss von der Marktteilnahme

Bei Nichteinhaltung der Marktregeln kann der Standbetreiber von der Teilnahme ausgeschlossen werden!

§7. Haftung

- (1) Der jeweilige Standbetreiber ist für den ordnungsgemäßen, vereinbarungsgemäßen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb der jeweiligen Verkaufshütte verantwortlich.
- (2) Der jeweilige Standbetreiber haftet dem Veranstalter, Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH, für jedweden Schaden, der diesem aus dem Betrieb und/oder der Benützung der jeweiligen Verkaufshütte samt Zubehör derselben entsteht.
- (3) Der jeweilige Standbetreiber hält den Veranstalter, Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH, hinsichtlich jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Verkaufshütte schad- und klaglos.
- (4) Die Haftung des jeweiligen Standbetreibers beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Verkaufshütte. Ab diesem Zeitpunkt hat der jeweilige Standbetreiber für das ordnungsgemäße Verschließen der Verkaufshütte mittels Hängeschloss zu sorgen. Das Verwahren von Verkaufsware und Zubehör in der Verkaufshütte erfolgt auf eigene Gefahr. Heizen über Nacht ist **NICHT ERLAUBT!**
- (5) Kommt der Weihnachtsmarkt aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird er durch höhere Gewalt oder durch andere nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen gestört, bestehen keine Ansprüche gegen den Veranstalter.

§9. Kündigung

- (1) Für die Teilnahme am St. Johanner Weihnachtsmarkt sind die in der Teilnahmevereinbarung angeführten Termine bindend. Eine Kündigung kann ausschließlich schriftlich und aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (höhere Gewalt, Pandemie) sowie nach Rücksprache mit der Ortsmarketing St Johann in Tirol GmbH erfolgen.